



AUSFERTIGUNG DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER
 Die Stadt Erlangen erstattet aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan - Lückenschluss des Regnitzradweges bei Eltersdorf - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Seigel
 Erlangen, den 18.11.2015
 Stadt Erlangen
 gez. Dr. Jank
 Oberbürgermeister

- FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- Öffentliche Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungsräume
 - Wasserflächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Baustelleneinrichtungen zur Lagerung von Materialien und Geräten sowie zur Abwicklung des Baustellenverkehrs
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- Fu/RW Fuß- und Radweg
 - geplante Brücke
 - Blöschung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - bestehende Gebäude
 - z.B. Flurstücksnummern
 - Spielplatz
 - Bolzplatz
 - Bestandsbaum

- FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN**
- öffentliche Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - z.B. A1 externe Ausgleichsflächen (Ökokoito)
 - Baumbestand zu erhalten
 - neu zu pflanzender Baum, mittel- bis großkronig - ohne Standortfindung

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Landschaftsschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiet

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- BRÜCKE**
Die Querung des Eltersdorfer Baches ist als Brücke und in vorbestimmter Überspannung des Bachlaufes auszuführen.
 - FLÄCHEN FÜR DIE BAUSTELLEINRICHTUNGEN ZUR LAGERUNG VON MATERIALIEN UND GERÄTEN SOWIE ZUR ABWICKLUNG DES BAUSTELLENVERKEHRS**
Während des Baus des Fuß- und Radweges werden Flächen für die Lagerung von Materialien, Geräten etc. und zur Abwicklung des Baustellenverkehrs beansprucht. Die Nutzung dieser Flächen ist auf die notwendige Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die genannten Flächen ihrer jetzigen Nutzung wieder zuzuführen. Die Nachbepflanzung ist ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10a BauGB) festgesetzt.

- TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- ÜBERSCHWEMMUNGSSCHUTZ**
Für die in vorliegendem Überschwemmungsgebiet der Regnitz und des Eltersdorfer Baches liegenden Radwegabschnitte ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erforderlich, insbesondere ist der verlorene Gehölzbestand zeitnah zu auszugleichen. Die Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beantragen.
 - BODENSCHWÄLER**
Die an der Bauausführung Beteiligten sind drittgehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodenschwäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer-, Metallgegenstände, Stahlgitter, Scherben und Knochen) der Müllabfuhr an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1-2 DStDG (Denkmalschutzgesetz) unterliegen.

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG**
- BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN**
Die Bepflanzung und Gestaltung der öffentlich nutzbaren Grünflächen sowie die Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten. Die zu pflanzenden Gehölze sowie die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind artenproportional zu pflanzen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzufranken. Pro Baum ist ein Lebensraum von mindestens 12 - 16 m² bei einer Mindestbreite von 2,50 m von Verengung, Verdichtung und sonstiger Nutzung freizuhalten.
 - ZU ERHALTENDEM VEGETATIONSBESTAND**
Die Entfernung oder Beschädigung von zu erhaltendem Vegetationsbestand ist nicht zulässig. Nicht unter das Verbot fallen notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Kronenoberfläche zu erhaltender Bäume sind von Verengung und Verdichtung freizuhalten, Gefährdungsmaßnahmen sind unzulässig. Überflutungen nur bis max. 20 cm stattdarf.
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
Die Fläche ist als naturschutzrechtlicher Lebensraum (Uferschutzstreifen) der Elptenradstraße zu definieren; diesjährige Pflege durch März bis max. die 2 - 3 Jahre, nicht vor dem 1. September. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - PLANZGEBIETE IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM**
Die öffentlichen Grünflächen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche „Fuß- und Radweg“ sind als Extensivrasen einzulegen.
 - BAUFELDRÄUMUNG**
Die Baufeldräumung im Eingangsraum muss vor Beginn der Brunnal zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Im Bereich der südlichen Trassenröhre sowie im unmittelbaren Nebenbereich (20 m Radius) des südlichen Trassenröhrens dürfen die Baumaßnahmen und Bauarbeiten im Gelände erst gegen Ende der Hauptbrunnal zu Juli begonnen werden.
 - ZUORDNUNG VON MASSNAHMEN (GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB)**
Die grünordnerische Maßnahme der Ziffer 3. der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung einschließlich der Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen (A1 - A4) werden vollständig der öffentlichen Verkehrsfläche „Fuß- und Radweg“ zugeordnet.

- TEXTLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG**
- LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**
Der Weisung im Landschaftspflegegesetz erfordert eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Landschaftsschutzverordnung. Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Erlaubnis nach Landschaftspflegegesetz) ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen, in dem die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs- und Minderungsmaßnahmen nachzuweisen sind.

- VERFAHRENSHINWEISE**
- Der Umw., Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat in der Sitzung vom 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.
 - Beitragung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB:
Eine förmliche Öffentlichkeitsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2009 bis 04.12.2009 durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2013 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 öffentlich ausgestellt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.2015 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB LV.Nr. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 erneut öffentlich ausgestellt.
 - Beitragung der Behörden gemäß § 4 BauGB:
Eine förmliche Behördenbeurteilung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltschutzplanung wurde in der Zeit vom 23.11.2009 bis 04.12.2009 durchgeführt.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB LV.Nr. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2015 bis 17.07.2015 erneut aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.
 - Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 - Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 19.11.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ersichtlich bekannt gemacht.

Erlangen, den 20.11.2015
 Referat für
 Planen und Bauen
 Seigel
 gez. Weber
 beauftragter Stadtrat



Stadt Erlangen

Bebauungsplan Nr. E 392
 mit integriertem
 Grünordnungsplan

- Lückenschluss des Regnitzradweges bei Eltersdorf -

Rechtsverhältnis seit:	18.11.2015
Projektanstellung:	Beauftragt: Frau Pfaffler Gezeichnet: Herr Döringer
Uffungsbeschluss:	19.02.2015
Änderungsbeschluss:	12.05.2015
Satzungsbeschluss:	29.10.2015
Fassung vom:	12.05.2015
Grünordnungsplanung Beauftragt/Er:	Abteilung Stadtgrün; gez. Rother
Referent/Beauftragter Stadtrat:	Abteilung: gez. Willmann-Hohnmann gez. Weber
Referat für Planen und Bauen	Sachgebiet/Leiter: gez. Steh Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

für die Grundstücke Flurst.Nr. 3092 und 3501, sowie Teilflächen der Grundstücke Flurst.Nr. 32, 56/3, 145, 150/2, 180/3, 180/5, 205/1, 321, 322, 324, 342/2, 349, 355, 356 und 424/2 - Gemarkung Erlangen.
 Externe Ausgleichsflächen sind auf Teilflächen der Flurst.Nr. 283 (A1) - Gemarkung Terrenkühle, Flurst.Nr. 101 (A2) - Gemarkung Eltersdorf, Flurst.Nr. 255 (A3) - Gemarkung Hötensdorf und Flurst.Nr. 248/1 (A4) - Gemarkung Bruck vorgesehen.